



Stadt T E T T N A N G

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 15.01.2026

Gemeinderat

- öffentlich am 28.01.2026

Sitzungsvorlage 181/2025/1

Amt für Bildung

Brugger, Doris

Dollmann, Annette

Ferienbetreuung Stadt Tett nang

a) Vorstellung der Gebührenkalkulation

b) Festsetzung des Elternentgelts zum 01.02.2026

Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Gebührenkalkulation für die Ferienbetreuung mit den in der Vorlage erläuterten Grundlagen zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Höhe der Gebührensätze für die Ferienbetreuung entsprechend dem Gebührenvorschlag. Die buchbaren Betreuungsangebote werden entsprechend dem Gebührensatz berechnet.
3. Die Elternentgelte für die Ferienbetreuung gelten ab 01.02.2026.

Anlagen:

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

I. Sachstand

Die Stadt Tett nang bietet seit 2007 eine Ferienbetreuung für die Grundschulkinder an. Das aktuelle Angebot umfasst an 9 Wochen eine Ganztagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 16 Uhr (freitags 13 Uhr) - jeweils 2 Wochen in den Oster- und Pfingstferien, vier Wochen in den Sommerferien (davon 2 Wochen im Wald) und 1 Woche während den Herbstferien, inkl. Mittagessen. Des Weiteren können Eltern in der ersten Sommerferienwoche eine Halbtagsbetreuung buchen.

Neu ist, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab SJ 2026/27 nicht nur während der Schulzeit gilt, sondern ganzjährig, d.h. auch in den Ferien mit Ausnahme von 20 Schließtagen. In den Ferienwochen gibt es keine schulischen Unterrichtszeiten, sodass diese Zeiten komplett über das kommunale Betreuungspersonal abgedeckt werden müssen.

Es ist daher eine Überprüfung der aktuellen Entgelte für die Ferienbetreuung notwendig, auch im Hinblick auf den Rechtsanspruch ab dem SJ 2026/2027 nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG).

II. Vorgehensweise zur Aufstellung der Kalkulation

Die Vorgehensweise zur Aufstellung der Kalkulation orientiert sich stark an den Kalkulationen zur Schulkindbetreuung VGS/Hort. Neben Personal- und Sachkosten wurde ein Gemeinkostenzuschlag sowie Verwaltungskosten berücksichtigt.

Aufgrund der Unterschiede für die „Ferienbetreuung Wald“ und „Ferienbetreuung Schule“ hat sich die Verwaltung entschieden, auch hier eigenständige Kalkulationen zur Ermittlung der jeweiligen Gebührensatzobergrenze aufzustellen.

III. Gebührenberechnung

Die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1-3 KAG ergibt 22.419 € für die „Ferienbetreuung Wald“ und 34.016 € für die „Ferienbetreuung Schule“, siehe nachfolgende Tabelle.

Als Bemessungseinheiten dienen die gesamten Betreuungsstunden der angemeldeten Kinder in der Ferienbetreuung, differenziert nach „Ferienbetreuung Wald“ und „Ferienbetreuung Schule“.

In der Gebührenkalkulation ist die Gebührensatzobergrenze ausgewiesen, die den Gebührensatz darstellt, der erforderlich wäre, um volle Kostendeckung zu erzielen.

**Überblick ansatzfähige Kosten gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1-3 KAG -->
 Ermittlung der kostendeckenden Gebührensatzobergrenze
 Errechnung Stundensatz pro Betreuungsstunde und Kind
 inkl. Aufwand für Mittagessen**

	WALD	Ferienbetreu- ng (in Schule)
in €	Gebühren- bemessungs- zeitraum Ø 2026/2027	Gebühren- bemessungs- zeitraum Ø 2026/2027
Personalkosten ¹⁾	13.023,86	15.222,15
Sachaufwand	2.025,00	6.075,00
davon Mittagessen	1.725,00	5.275,00
GK-Zuschlag ²⁾	2.604,77	3.044,43
Verwaltungskosten	4.765,24	9.674,88
Gesamtkosten	22.418,87	34.016,46
Angebote Betreuungsstunden/ Jahr	118,50	188,50
Anzahl Betreuungsstd. Für Kinder	3.555,00	5.655,00
Stundensatzobergrenze pro Betreuungsstunde	6,30	6,00

Aus der Gebührenkalkulation ergibt sich ein Stundensatz gemäß der Gebührensatzobergrenze pro Betreuungsstunde von gerundet € 6,30 für den Wald und gerundet € 6,00 für die Ferienbetreuungen, die in den Schulgebäuden stattfinden (derzeit Uhlandschule und GS Manzenberg).

IV. Übersicht Ferienbetreuung pro Kind/Woche gemäß Gebührenoberstzgrenze

Angebotsform	Gebührenobergrenze pro Stunde Volle Kostendeckung 100 %	Kostendeckung 100 % Gebühr/Woche
Ferienbetreuung Wald	6,30 €	248,85 €
Ferienbetreuung Schule	6,00 €	210,00 €
Ferienbetreuung halbtags	6,00 €	165,00 €

Inkl. Mittagessen (außer Halbtagsbetreuung)

V. Vorschlag der Verwaltung / AK Finanzen/Steuerung

In Abstimmung mit dem AK Finanzen/Steuerung wird eine Kostendeckung von 50 % vorgeschlagen. Daraus ergibt sich folgende Gebühr pro Betreuungsstunde/ Kind bzw. Woche:

Angebotsform	Vorgeschlagene Gebühr pro Stunde 50 % Kostendeckung (gerundet)	Kostendeckung 50 % Gebühr/Woche
Ferienbetreuung Wald	3,20 €	126,40 €
Ferienbetreuung Schule	3,00 €	105,00 €
Ferienbetreuung halbtags	3,00 €	82,50 €

Das Elternentgelt beträgt pro Woche Ferien inkl. Mittagessen ab dem 01.02.2026:

Ferienbetreuung Wald: 126 € (bisher: 79 €)

Ferienbetreuung Schule: 105 € (bisher: 79 €) RV: 109 €, Wgt: 105 €, Meckenb.100-125 €

Halbtagsbetreuung: 83 € (bisher: 69 €) RV: 94 €, Wgt: 80 €

In der Ferienbetreuung sind nur ganze Wochen buchbar.

Sozialstaffelung: Wenn 2 oder mehrere Kinder einer Familie die Ferienbetreuungswoche gleichzeitig besuchen, erhält das 2. und die weiteren Kinder eine Ermäßigung von 25 %.

Für Familien, die aus wirtschaftlichen Gründen das Betreuungsentgelt nicht selbst bezahlen können, besteht die Möglichkeit, beim Kreisjugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen.

VI. Vergleich mit anderen Kommunen

Die Verwaltung kann keinen adäquaten Vergleich zu anderen Kommunen herstellen. Grund dafür ist, dass mit der Einführung der Ganztagsbetreuung ab 2026 kein einheitliches und damit vergleichbares Betreuungsangebot mehr

besteht, sondern jede Kommune aufgrund ihrer Schullandschaft geeignete Angebote anbietet.

Unter „V. Vorschlag der Verwaltung“ sind die noch aktuell geltenden Gebühren anderer Kommunen aufgelistet. Daraus ist zu sehen, dass Tettngang bisher weit unter den Gebühren anderer Kommunen liegt.

VII. Förderung

Bisher haben die Kommunen für Angebote in den Ferienzeiten keine Förderungen von Bund oder Land erhalten. Aufgrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sollen die Kommunen für die ab dem SJ 2026/2027 anspruchsberechtigten Erstklässler 68 % der Betriebskosten, ausgehend von 4,12 € ansatzfähigen Kosten (d.h. 2,80 €) vom Land erhalten.